OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-154448/8/KHu
LVwG-154449/8/KHu

Datum:

Linz, 11. Juli 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des A__, B__, C__, gegen 1. den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Aschach an der Steyr vom 10.2.2025, GZ: Bau-19-2021/Gar (Bauwerber: D__; Bauvorhaben: Nebengebäude und Schutzdach) und 2. den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Aschach an der Steyr vom 10.2.2025, GZ: Bau-19-2021/Gar (Bauwerber: E__ und F__; Bauvorhaben: Umbau Einfamilienwohnhaus, Top 2, unteres Wohnhaus), jeweils betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit zwei Bescheiden vom 10.2.2025 erteilte der Bürgermeister der Gemeinde Aschach an der Steyr (im Folgenden: belangte Behörde) die Baubewilligungen 1. für die Abänderung zum genehmigten Bauplan in Bezug auf das Nebengebäude und Schutzdach, sowie 2. für den Umbau des Einfamilienwohnhauses, Top 2, unteres Wohnhaus (wobei ein Austausch-Einreichplan Gegenstand dieses Verfahrens war). In beiden Bescheiden wird auf das mit Bescheid vom 24.4.2024 genehmigte Bauvorhaben „Umbau Einfamilienhaus“ Bezug genommen.

2. Mit Eingabe vom 12.3.2025 erhob der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) „Beschwerde“ gegen das Bauverfahren, in der er auf die „Bescheide vom 10.2.25“ (unter Angabe der GZ) Bezug nahm. Der Bf erhob diese Beschwerde innerhalb der vierwöchigen Rechtsmittelfrist und brachte sie bei der belangten Behörde ein. Der Bf brachte in der Beschwerde diverse Verfahrensfehler vor.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Mit Eingabe vom 27.5.2025 nahm der Bf auf eine Weiterleitung seiner Eingabe an die für die Gemeindeaufsicht zuständige Direktion des Amtes der Oö. Landesregierung Bezug. Der Bf wurde daraufhin am 2.6.2025 über das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht sowie darüber, dass seine als „Beschwerde“ bezeichnete Eingabe als Beschwerde an das Verwaltungsgericht aufgefasst wurde, ausführlich belehrt; ferner darüber, dass der Bf mit schriftlicher Erklärung mitteilen könne, dass seine Eingabe nicht als Beschwerde in diesem Sinne zu verstehen sei. Eine derartige Erklärung des Bf langte nicht ein; vielmehr teilte der Bf am 4.6.2025 telefonisch bloß mit, nicht zur Verhandlung zu erscheinen.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 4.6.2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung in der Beschwerdesache durch.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. F__ und E__ wurde mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Aschach an der Steyr vom 24.4.2024, GZ: Bau-19-2021/Gar, die Baubewilligung für den „Umbau des Einfamilienwohnhauses“ erteilt. Der Bf hat auf dem betreffenden Einreichplan des Planungsbüros Bmst Ing. G__ vom 6.7.2023 unterschrieben,

keine Einwendungen gegen das Bauvorhaben zu erheben [Behördenakt 74404/61].

Soweit hier relevant, betraf dieses Bauvorhaben nach dem genannten Einreichplan den nördlichen Gebäudetrakt (Schaffung eines Dachgeschoßes mit diversen Wohnräumen) sowie die Erweiterung und Aufstockung des Garagengebäudes (Schaffung eines Lagerraumes im EG sowie eines Lagerraumes und eines Unterstellplatzes für landwirtschaftliche Geräte im OG).

1.2. In der Folge suchte D__ mit Ansuchen vom 15.11.2024 (eingelangt am 6.12.2024) um die Genehmigung von Abänderungen in Bezug auf das Nebengebäude und Schutzdach an [Behördenakt 74404/100]. Dieses Vorhaben ist im Einreichplan des Planungsbüros Bmst Ing. G__ vom 15.11.2024 (Planbezeichnung: „*Nebengebäude u. Schutzdach über bestehender Garage H__*“) dargestellt [Behördenakt 74404/101]; Gegenstand ist weiterhin die Aufstockung der Garage und Schaffung von Lagerräumlichen („Lager T.1“ sowie „Unterstellpl. landw. Geräte/Schutzdach“ im OG).

Ferner suchten F__ und E__ mit Ansuchen vom 31.10.2024 (eingelangt am 20.11.2024) um die Genehmigung von Abänderungen in Bezug auf den Umbau des Einfamilienwohnhauses an [Behördenakt 74404/94]. Dieses Vorhaben ist im „*Austausch Einreichplan Umbau Einfamilienwohnhaus -Top 2-unteres Haus*“ des Planungsbüros Bmst Ing. G__ vom 31.10.2024 dargestellt [Behördenakt 74404/98]; Gegenstand dieses Planes ist weiterhin der nördliche Gebäudetrakt, der weiterhin Wohnzwecken dienen soll. Die Abmessungen des Gebäudetraktes haben sich im Vergleich zur ursprünglichen Einreichung (Punkt 1.1.) im Zentimeterbereich verändert, wobei der Grundriss geringfügig verkleinert wurde. Die Lage des Gebäudetraktes hat sich nicht verändert; aufgrund der geringfügigen Verkleinerung des Grundrisses hat sich der Abstand zur nördlichen Grundgrenze geringfügig vergrößert (nunmehr 142 cm statt zuvor 132,5 cm). Die Dachfläche hat sich nicht vergrößert. Die Beseitigung der Dachwässer erfolgt weiterhin über vier „RW-Sickerschächte Bestand“; eine Änderung in den Plänen ist diesbezüglich nicht eingetreten. Die Regenrinnen am nordöstlichen, nordwestlichen und südwestlichen Gebäudeeck sollen projektgemäß jeweils über einen Regenwasserkanal zu einem Bestands-Sickerschacht geleitet und dort auf Eigengrund versickert werden.

1.3. Alle genannten Bauvorhaben beziehen sich auf das Grundstück Nr. aaa, welches mit – im Grundbuch eingetragenen – Bescheid der belangten Behörde vom 14.3.2024 zum Bauplatz erklärt wurde. Dieses Grundstück ist als „Sternchenwidmung“ gewidmet.

1.4. Der Bf ist Eigentümer der Liegenschaft EZ bbb, KG C__, unter anderem mit dem Grundstück Nr. ddd, das sich weitestgehend nordwestlich auf der

gegenüberliegenden Straßenseite des Güterweges (Grundstück Nr. eee; öffentliches Gut) befindet, aber im nördlichen Bereich des Baugrundstückes auch direkt an das Baugrundstück angrenzt. Der Bf ist ferner Eigentümer zahlreicher weiterer Grundstücke im Umfeld der Bauvorhabens.

1.5. Zu den beiden hier verfahrensgegenständlichen Vorhaben wurde jeweils eine mündliche Bauverhandlung durchgeführt (diese wurden zeitgleich anberaumt, es waren die Bauvorhaben aber Gegenstand getrennter Niederschriften, die jeweils das betreffende Vorhaben zum Gegenstand hatten). Der Bf wurde unter Hinweis auf die Präklusionsfolgen zu den Bauverhandlungen vor der belangten Behörde geladen [Behördenakt 74404/112, 74404/115, 74404/128, 74404/129], wobei er in den Bauvorhandlungen die folgenden Einwendungen erhob:

Zum Nebengebäude mit Schutzdach wendete der Bf ein, dass das Nebengebäude nur für Lagerflächen verwendet werden dürfe [Behördenakt 74404/147].

Zum Einfamilienwohnhaus wendete der Bf ein, dass 1. der Güterweg im jetzigen Ausmaß bleiben müsse, 2. die Regenwasserversickerung gewährleistet sein müsse und dass 3. vorausgesetzt werde, dass eine rechtmäßige Bauplatzbewilligung für Eigennutzung („Wohnzwecke“) vorliege [Behördenakt 74404/140].

2. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich durch Einschau in den vorgelegten Behördenakt, insbesondere aus den Einreichunterlagen, der Kundmachung der Bauverhandlung, der Verhandlungsschrift und den schriftlich erhobenen Einwendungen der Bf sowie aus der Einschau in das Digitale Oberösterreichische Rauminformationssystem (DORIS) und das offene Grundbuch.

Die Feststellungen unter Punkt 1.1. ergeben sich aus dem vorgelegten Akt. Wenngleich dies in der Beschwerde nicht mehr vorgebracht wurde, brachte der Bf im behördlichen Verfahren vor, den unter Punkt 1.1. genannten Einreichplan nicht unterschrieben zu haben. Dem steht entgegen, dass sich auf dem Originalplan die Unterschrift des Bf befindet, wobei sich der Schriftzug erkennbar auch auf Seite 2 des Planes (mit dem Lageplan, auf dem das Bauvorhaben ersichtlich ist), der I-Punkt bei seiner Unterschrift sogar bis auf Seite 3 des gehefteten Planes, durchgedrückt hat. Auch sonst geben sich keine Hinweise auf eine spätere Auswechslung eines Planes. Das Gericht geht daher davon aus, dass der Bf den Plan sehr wohl unterschrieben hat.

Die Feststellungen unter Punkt 1.2. ergeben sich ebenfalls aus dem vorgelegten Akt, insbesondere dem Vergleich der unter Punkt 1.1. und 1.2. genannten Einreichpläne sowie den Niederschriften zu den Bauverhandlungen, in denen sich der bautechnische Amtssachverständige detailliert mit den Unterschieden zwischen den Planungsständen auseinandergesetzt hat; darüber hinaus aus der Erörterung in der Verhandlung. Seitens des Gerichts wurden insbesondere die

Dachbereiche und die Regenwasserentsorgung näher betrachtet. Die Dachfläche (ersichtlich etwa im Schnitt S H1-A1 und S-H1 B1 bzw. dem Dachgeschoß-Grundriss) beträgt – sowohl im ursprünglichen Einreichplan vom 6.7.2023 als auch im Austausch-Einreichplan vom 31.10.2024 – 5,9 m x 17,1 m x 2 (Satteldach). Eine Vergrößerung der Dachfläche ist daher projektgemäß nicht eingetreten. In beiden Einreichplänen sind die Sickerschächte als „Bestand“ gekennzeichnet.

Die Feststellungen unter Punkt 1.3. ergeben sich aus dem Akt und der Einschau ins Grundbuch. Die Feststellungen unter Punkt 1.4. ergeben sich aus dem Akt, der Einschau ins DORIS, Einschau ins Grundbuch und der Erörterung in der Verhandlung. Die Feststellungen unter Punkt 1.5. ergeben sich aus dem Akt, insbesondere aus den Ladungen zu den Bauverhandlung, den Rückscheinen und den Niederschriften zur Bauverhandlung, in denen die Einwendungen des Bf festgehalten sind. Diese Niederschriften wurden vom Bf unterzeichnet.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Der Bf hat mit Eingabe vom 12.3.2025 eine „Beschwerde“ erhoben, die sich gegen die beiden verfahrensgegenständlichen Bescheide richtete und in der Verfahrensfehler vorgebracht wurden. Aufgrund einer Eingabe vom 27.5.2025 und eines Telefonats vom 2.6.2025 erschien zwar fraglich, ob es sich bei der Eingabe vom 12.3.2025 um eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht handeln sollte; der Bf hat aber – obwohl er dahingehend ausdrücklich belehrt wurde – auch keine Erklärung abgegeben, dass es sich bei seiner Eingabe um keine Beschwerde an das Verwaltungsgericht handeln sollte. Vielmehr hat der Bf am Tag der Verhandlung telefonisch angekündigt, zu dieser nicht zu erscheinen; dass er kein Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht wünscht, hat er nicht mehr erklärt.

Von einer als „Beschwerde“ titulierten Eingabe, die innerhalb der Rechtsmittelfrist und in Entsprechung der Rechtsmittelbelehrung auf den Bescheiden eingebracht wurde und die sich erkennbar gegen die Erledigung der Behörde richtet, muss – sofern es nicht eine eindeutige gegenteilige Erklärung des Bf gibt – jedenfalls angenommen werden, dass es sich um eine Bescheidbeschwerde (d.h. eine Beschwerde gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit, über die gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG das jeweils zuständige Verwaltungsgericht zu entscheiden hat) handelt. Andernfalls würde dem Bf in unzulässiger Weise ein ihm grundsätzlich zustehender Rechtsmittelweg entzogen. Anderes würde nur gelten, wenn sich in unmissverständlicher Weise ergibt, dass es sich um kein Rechtsmittel an das Verwaltungsgericht handelt; derartiges ist hier aber nicht der Fall. Die vorliegende Beschwerde war daher vom Landesverwaltungsgericht zu behandeln, wenngleich dies einzelfallbezogen in Form einer Zurückweisung der Beschwerde zu erfolgen hatte.

2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Prüfungsbefugnis der Verwaltungsgerichte und auch der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts im Falle des Rechtsmittels einer Partei des Verwaltungsverfahrens mit beschränktem Mitspracherecht, wie dies auf Nachbarn nach der Oö. BauO 1994 im Baubewilligungsverfahren zutrifft, auf jene Fragen beschränkt, hinsichtlich derer dieses Mitspracherecht als subjektiv-öffentliches Recht besteht und soweit rechtzeitig im Verfahren derartige Einwendungen erhoben wurden (siehe etwa VwGH 27.10.2023, Ra 2023/05/0196, mwN).

Das Verwaltungsgericht hat eine Nachbarbeschwerde jedenfalls nur insoweit zu prüfen, als die Frage einer Verletzung von (rechtzeitig geltend gemachten) subjektiv-öffentlichen Rechten Gegenstand ist (vgl. VwGH 27.8.2014, Ro 2014/05/0062, mwN; sh. ferner die zit. Entscheidung vom 27.10.2023). Nachbarn haben dabei jeweils nur Mitspracherechte hinsichtlich der eigenen subjektiv-öffentlichen Rechte. Zur Wahrung jeweils fremder Rechte sind Nachbarn nicht legitimiert (vgl. VwGH 15.11.2011, 2008/05/0227, mwN).

3. Mit der in der Rechtsprechung angesprochenen rechtzeitigen Erhebungen von Einwendungen wird auf die Präklusionsfolgen des § 42 AVG Bezug genommen: Gemäß § 42 Abs. 1 und Abs. 2 AVG verliert eine rechtzeitig verständigte Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Der Bf wurde unter Hinweis auf die Präklusionsfolgen zur mündlichen Bauverhandlung geladen. Um die Parteistellung zu erhalten, mussten daher taugliche (d.h. subjektiv-öffentliche Nachbarrechte des Bf betreffend) Einwendungen erhoben werden.

4. Gemäß § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 sind öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen. Ein Schutz gegen Immissionen besteht jedoch insoweit nicht, als die Nachbargrundstücke oder die darauf allenfalls errichteten Bauwerke nicht für einen längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind und die Errichtung solcher Bauwerke auf Grund faktischer oder rechtlicher Umstände auch in Hinkunft nicht zu erwarten ist. Als längerer Aufenthalt gilt dabei jedenfalls nicht ein, wenn auch mehrmaliger oder öfterer, jeweils aber nur kurzzeitiger

vorübergehender Aufenthalt von Menschen. Überdies kann der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen nicht dazu führen, dass die Baubewilligung für ein Bauvorhaben, das nach der für das Baugrundstück geltenden Flächenwidmung zulässig ist, grundsätzlich versagt wird.

5. Mit den im behördlichen Verfahren erhobenen Einwendungen zeigt der Bf keine mögliche Beeinträchtigung seiner Nachbarrechte nach der Oö. BauO 1994 auf:

5.1. Vorwegzuschicken ist, dass das Baubewilligungsverfahren ein Projektgenehmigungsverfahren ist. Gegenstand des Verfahrens ist die Beurteilung des in den Einreichplänen und sonstigen Projektunterlagen dargestellten Projekts, für das der in den Einreichplänen und den Baubeschreibungen zum Ausdruck gebrachte Bauwille der Bauwerber entscheidend ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit den gesetzlichen Bestimmungen ist anhand des konkret eingereichten Projekts (Baubeschreibung, Pläne etc.) zu prüfen (vgl. VwGH 15.3.2021, Ra 2020/05/0011, mwN). Das gilt auch für nachträgliche Baubewilligungen (siehe etwa VwGH 21.12.2020, Ra 2019/05/0089, mwN). Der Verwaltungsgerichtshof führt in seiner ständigen Rechtsprechung aus, dass auf Umstände, die in den dem konkreten Projekt zugrunde liegenden Unterlagen keine Deckung finden, eine Versagung der Baubewilligung nicht gestützt werden kann (so etwa VwGH 4.11.2016, Ro 2014/05/0029, mwN). Daraus ergibt sich, dass eine Beeinträchtigung der Nachbarrechte nur anhand des in den Einreichplänen dargestellten Projekts zu beurteilen ist; so kommt es etwa nicht darauf an, welcher tatsächliche Zustand besteht oder ob die Bauausführung tatsächlich anders erfolgt, als im beantragten Projekt angegeben ist (vgl. VwGH 26.4.2017, Ro 2014/05/0051, mwN).

5.2. Zum Einwand, dass das Nebengebäude nur für Lagerzwecke verwendet werden dürfe, ist auszuführen, dass im Einreichprojekt ausschließlich eine derartige Nutzung vorgesehen ist.

5.3. Auch eine Veränderung des Güterweges ist nicht Projektgegenstand. Dazu kommt, dass damit offenbar eine öffentliche Verkehrsfläche (öffentliches Gut der Gemeinde) angesprochen wird, sodass mit einem derartigen Vorbringen kein Bezug zu einem Nachbarrecht hergestellt wird (siehe allgemein etwa VwGH 15.2.2011, 2009/05/0017, mwN, wonach Nachbarn kein Recht zusteht, dass sich die Verkehrsverhältnisse auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht ändern).

5.4. Der Bf wendete in der Bauverhandlung vor der belangten Behörde ferner ein, dass „*die Regenwasserversickerung … gewährleistet sein müsse*“; dies wurde vom Bf nicht näher ausgeführt.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Bf damit keine Verletzung eines konkret bezeichneten subjektiven Rechts geltend macht, sondern dieses Vorbringen sich

in einem Hinweis erschöpft, was von der Behörde zu beachten sei (so etwa VwGH 9.9.1998, 98/04/0057, mwN). Der Bf stellt mit seinem Vorbringen keinen konkreten Bezug dazu her, worum genau es ihm geht. So betrifft das bloße Abfließen atmosphärischer Niederschläge kein Nachbarrecht nach der Oö. BauO 1994 (so VwGH 19.12.2023, Ra 2023/05/0265, mwN), genauso wenig wie die bloße Veränderung von natürlichen Abflussverhältnissen (wenn es nicht zur Ableitung auf das Nachbargrundstück kommt; siehe VwGH 15.11.2011, 2008/05/0146).

Selbst wenn man dieses Vorbringen so verstehen würde, dass es sich auf die belästigungsfreie Beseitigung der Dachwässer und in diesem Zusammenhang auf die (einen Bestand darstellenden) Regenwasser-Sickerschächte beziehen würde (siehe VwGH 18.6.2024, Ra 2021/05/0114, zu einer „unkontrollierten Zuleitung“ von Oberflächenwässern auf das Nachbargrundstück), wurde damit keine zulässige Einwendung erhoben:

Den Bauwerbern wurde mit Baubewilligungsbescheid aus dem Jahr 2024 die Baubewilligung für den Umbau des Einfamilienwohnhauses erteilt. Das nunmehr anhängige Verfahren betrifft den „Austausch-Einreichplan“ zu diesem Vorhaben. Der angefochtene Baubewilligungsbescheid nimmt auf die im Jahr 2024 erteilte Bewilligung und die darin erteilten Auflagen ausdrücklich Bezug. Es geht daher um Planänderungen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes können aber Nachbareinwendungen nicht mehr erhoben werden, die sich auf bereits rechtskräftig bewilligte Gebäudeteile beziehen. Der Verwaltungsgerichtshof hat auch dargelegt, dass das nicht nur dann gelte, wenn ein Bauteil von einer Planabweichung überhaupt nicht betroffen ist, sondern – aufgrund der Rechtskraft der ursprünglichen Baubewilligung gegenüber dem Nachbarn – auch dann, wenn ein Bauteil zwar bautechnisch verändert wird, jedoch nicht so, dass gerade durch diese Veränderung eine Verletzung eines Nachbarrechtes erfolgt, die durch die ursprüngliche Baubewilligung nicht vorgelegen ist (oder die, für den Fall, dass eine Nachbarrechtsverletzung rechtskräftig bewilligt worden wäre, nunmehr vergrößert würde). Mit anderen Worten kommt es im Hinblick auf die Verletzung von subjektiv-öffentlichen Nachbarrechten nicht nur darauf an, dass ein Bauteil bautechnisch verändert wird, sondern auch darauf, ob der Bauteil gegenüber der rechtskräftigen Bewilligung zum Nachteil des Nachbarn verändert wird (so VwGH 26.9.2017, Ra 2017/05/0087, mwN; 2.8.2023, Ra 2022/06/0196).

Es liegt im Vergleich zum ursprünglich genehmigten Vorhaben bloß eine geringfügige Veränderung der Außenabmessungen des Gebäudes vor – konkret hat sich der Grundriss geringfügig verkleinert, wobei keine Lageveränderung erfolgte und – aufgrund der Grundrissverkleinerung – eine geringfügige Vergrößerung des Abstandes von der Grundgrenze eingetreten ist. Eine

Vergrößerung der Dachflächen im Vergleich zum ursprünglich genehmigten Vorhaben ist nicht erfolgt. Dass sich in Bezug auf die Dachflächen oder die Entwässerung etwas zum Nachteil des Bf verändert hätte, ist nicht ersichtlich und wurde von diesem auch nicht vorgebracht. Wenn aber keine größeren Mengen an Dachwässern zur Versickerung gebracht werden und die Sickerschächte nicht in Lage oder Ausführung geändert werden, kann der Einwand der Versickerung in einem Planänderungsverfahren nicht neuerlich erhoben werden.

5.5. Was den Einwand der Bauplatzbewilligung betrifft, wird damit kein Bezug zu Nachbarrechten hergestellt. Das behauptete Nichtvorliegen einer Bauplatzbewilligung betrifft keine Verletzung von Nachbarrechten (vgl. etwa VwGH 12.06.2012, 2009/05/0105, mwN). Davon abgesehen wurde eine Bauplatzbewilligung erteilt.

6. Es wurden daher keine Einwendungen erhoben, die eine mögliche Verletzung von subjektiv-öffentlichen Nachbarrechten zum Gegenstand haben.

7. Wenn in der Beschwerde die Mangelhaftigkeit des Behördenverfahrens vorgebracht wird, ist darauf zu verweisen, dass Verfahrensrechte einer Partei nicht weiter gehen können als ihre materiellen Rechte, sodass Verfahrensfehler für einen Nachbarn nur dann von Relevanz sein können, wenn damit eine Verletzung eines materiellen Nachbarrechtes gegeben wäre (zuletzt etwa VwGH 20.3.2025, Ra 2025/05/0015, mwN).

8. Die Beschwerde erweist sich daher als unzulässig.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Beschränkung der Mitspracherechte der Nachbarn im Verfahren nach der Oö. BauO 1994 ergibt sich aus der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes; es liegt auch eine umfangreiche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den hier gegenständlichen Einwendungen vor. Diese Rechtsprechung ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die einzelfallbezogene Beurteilung erfolgte anhand der höchstgerichtlichen Leitlinien.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer